

- BI/hä

Bern, den 6. Dezember 1966.

Notiz für den Departementschef

Europarat und
Vereinigte Nationen

1) Kapitel VIII "Regional Arrangements" (Art. 52-54) der Charta der Vereinten Nationen befasst sich mit regionalen Abkommen oder Organisationen, insoweit als sie die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit zum Ziele haben. Die Mitgliedstaaten sollen auf diesem Wege lokale Streitigkeiten erledigen; der Sicherheitsrat soll sie hiezu ermutigen (Art. 52). Art. 53 sieht Zwangsmassnahmen für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit vor. Der Sicherheitsrat soll regionale Organisationen und Abkommen hiezu benützen. Umgekehrt dürfen regionale Organisationen keine Zwangsmassnahmen ergreifen ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates (mit Ausnahme von Massnahmen gegen einen ehemaligen Feindstaat des Zweiten Weltkrieges).

Regionale Organisationen im Sinne der Charta sind also solche hochpolitischer Natur, die auch Zwangsmassnahmen ergreifen können. Sie gehören zum System der kollektiven Sicherheit.

2) Eine regionale Organisation im Sinne der Charta stellt die Organisation der amerikanischen Staaten dar. Art. 1 der Charta der OAS von 1948 erklärt dies ausdrücklich. Neben andern Aufgaben hat die OAS für die Stärkung von Frieden und Sicherheit, für die Schlichtung von Streitigkeiten

und für gemeinsame Aktionen im Falle eines Angriffs zu sorgen (Art. 4 lit. a, b und c). Ein Angriff auf einen amerikanischen Staat gilt als solcher gegen alle andern amerikanischen Staaten (Art. 5 lit. f). Kapitel V (Art. 24 und 25) trägt den Titel "Kollektive Sicherheit" und regelt die Durchführung. Der Interamerikanische Vertrag über gegenseitige Hilfeleistung von Rio stellt, obwohl bereits 1947 abgeschlossen, einen Ausführungsvertrag zur Charta der OAS dar.

Im Gegensatz zur OAS sind die meisten andern Bündnisorganisationen wie die NATO keine regionalen Organisationen im Sinne der Charta. Sie stützen sich vielmehr auf Art. 51, der das Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung vorbehält.

3) Aufgaben des Europarates sind gemäss Art. 1 des Statuts die Gewährleistung und Verwirklichung der Ideale und Grundsätze, welche die gemeinsame Erbschaft der Mitgliedsstaaten darstellen, und die Erleichterung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. Hiefür sind vorgesehen Diskussionen, Abschluss von Abkommen und gemeinsames Vorgehen in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, rechtlichen und administrativen Angelegenheiten und auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Massnahmen im Zusammenhang mit der Verteidigung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Zweck des Europarates umschreibt auch seine materiellen Kompetenzen. Dem Rat kommen keine politischen Zuständigkeiten im engern Sinne zu, geschweige denn solche der kollektiven Sicherheit. Die Praxis des Sekretariats und der Versammlung hat allerdings diese Grenzen immer wieder überschritten.

Die Gewährung des Charakters einer regionalen Organisation im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinigten Nationen an den Europarat würde eindeutig dessen Statut widersprechen; sie würde ferner für die Schweiz das Risiko mit sich bringen, dass ihre Neutralitätspolitik mit der Mitgliedschaft in der Organisation nicht mehr vereinbar wäre.

Es ist deshalb gegen derartige Bestrebungen Stellung zu nehmen, umso mehr als der Europarat, wie bereits erwähnt, immer wieder die Tendenz hat, seine Kompetenzen zu überschreiten.

Hingegen wäre eine nähere Zusammenarbeit mit den Vereinigten Nationen auf denjenigen Gebieten, die in die Zuständigkeit des Europarates fallen, nützlich, insofern als damit eine bessere Koordinierung erzielt und Doppelspurigkeiten vermieden werden könnten.

Eindringen